

Hadamarer Anzeiger

(Wokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

Nr. 12

Sonntag den 24. März 1918.

26. Jahrgang.

Der „Hadamarer Anzeiger“ erscheint Sonntags in Verbindung mit einer 8seitigen Beilage. kostet pro Vierteljahr für Stadtabonnenten 1,20 Mk. incl. Bringerlohn. Postabonnenten vierteljährlich 1 Mk. exkl. Postaufschlag. Man abonniert bei der Expedition, anwärts bei den Landbriefträgern oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt. In der Beilage die 4gespaltene Sammelzelle 15 Pfg. bei Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Jo. Wilhelm Hörter, Hadamar.

Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung.

Bezir. Nutz- und Zuchtviehmarkt.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728), der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) und der Bekanntmachung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917. betreffend den Handel mit Zucht- und Nutzvieh, wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Genehmigung des königlichen Landesfleischamts folgendes angeordnet.

1. Für die Märkte für Zucht- und Nutzvieh Rinder, Kälber, Schafe, Schweine in den Gemeinden

Biedenkopf, Kreis Biedenkopf,
Herborn, Gaiger, Dillkreis,
Montkaener, Unterwesterwaldkreis,
Weilburg, Weilmünster, Oberlahnkreis,

Bimburg, Kreis Bimburg,
Diez, Unterlahnkreis,
Altenburg-Geftrich, Untertaunuskreis,
Ufingen, Kreis Ufingen,
Hochheim, Kreis Wiesbaden-Land

Werden zur Ueberwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibs der gehandelten Tiere die nachfolgenden Vorschriften erlassen. In anderen Gemeinden als den genannten dürfen Märkte für Rinder, Kälber, Schafe, Schweine bis auf weiteres nicht stattfinden.

2. Die Märkte unterstehen der Aufsicht und Leitung der örtlichen Markt-Kommission, welche für die Einhaltung der von der Bezirksfleischstelle erlassenen Vorschriften verantwortlich ist. Die Vorschriften der örtlichen Marktordnungen bleiben unberührt.

3. Der Handel mit Rindern, Kälbern, Schafen, Schweinen darf nur auf dem von der Markt-Kommission angewiesenen Marktplatz zu den festgesetzten Marktzeiten stattfinden. Jeder Vorverkauf, sowie überhaupt jeder Handel mit zum Markt gebrachten Tieren außerhalb der festgesetzten Zeiten und des Marktplatzes, insbesondere

in Wirtshaus- und Privatstallungen, und auf Straßen und Plätzen ist verboten.

4. Austrieb. Für jedes zum Markt gebrachte Stück Vieh muß ein Ursprungsschein über dessen Herkunft beigebracht werden. Der Ursprungsschein wird von der Gemeindebehörde des Standortes des Tieres ausgestellt. Beim Austriebe der Tiere zum Markte muß der Transportführer den Ursprungsschein über die Tiere mit sich führen.

Für die Versendung von Vieh zum Markte mit der Eisenbahn bedarf es außer dem Ursprungsschein noch der Ausfuhrgenehmigung der Bezirksfleischstelle rote Karte, welche bei den Kreisvertrauensmännern des Viehhandelsverbandes erhältlich ist.

Jedes Tier wird von dem Beauftragten des Viehhandelsverbandes daraufhin untersucht, ob es Zucht- bzw. Nutzvieh oder Schlachtvieh ist. Stellt sich letzteres heraus, so ist das Tier dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen. Die Rinder werden von dem Beauftragten des Viehhandelsverbandes mit Ohrmarken versehen.

5. Abfuhr. Ohne Erlaubnis der Markt-Kommission

In den Türmen des Schweigens.

Erzählung von Werner Brauviste Schmidt.
(Nachdruck verboten.)

Da bewegte sich mir gegenüber eine Türe, die ich bisher nicht bemerkt hatte, da sie von einem kostbaren Teppich verdeckt wurde — und durch die Türe schlängelte sich der gewaltige Leib einer Python. Es war dieselbe Schlange, die ich erst getötet hatte, ich erkannte sie sofort an dem geschnittenen Kopf. Nichtsdestoweniger bewegte sie sich langsam auf mich zu und ihre kleinen kalten Augen besteteten sich haßerfüllt auf mein Gesicht.

Entsetzt wollte ich zurückweichen, aber ich hatte ja die Gewalt über meine Glieder verloren. Mit einem Gefühl, das ich hier nicht zu beschreiben vermag, sah ich sie näher und näher an mich herankommen, bis sie mich erreicht hatte.

Sauernd hob sie nun den furchtbar zugerichteten Kopf, so daß ich ihr Auge in Auge gegenüberstand. Gleich darauf bemerkte ich, wie sich ihr Schwanzende um meine Beine ringelte und wie sich allmählich ihr kalter, schlüpfriger Leib um meinen Körper schlang. Ich wollte sie schreien, vor Furcht und Entsetzen, wollte das

gräßliche Reptil mit den Händen abwehren, aber meine Gesichtszüge und alle Glieder waren wie versteinert. Ich vermochte weder den Mund zu öffnen, noch den Arm zu erheben.

Die Python hatte mich nun vollständig in ihre Umschlingung verwickelt, und ihr Körper preßte sich in immer wachsender Kraft um meine Glieder.

Ich glaubte vor Schmerz wahnsinnig zu werden. Ich konnte doch keinen Finger zu meiner Rettung rühren. Krampfhaft zogen sich alle meine Muskeln zusammen, die Schläfen drohten mir zu zerpringen und nur leuchtend konnte ich noch Atem holen. Nur noch Minuten, vielleicht nur Sekunden konnte mein Leben noch zählen, und trotzdem erlöste mich keine wohlthätige Ohnmacht von meinen hier unerträglichen Qualen. Zunächst hatte die Python wie eine ungeheure Woge auch meinen Hals umschlossen, noch einmal vermochte ich röchelnd Luft zu holen, ich hörte, wie mit dumpfem Krach mein Brustkasten unter der Wucht des Druckes zusammenbrach, wie splatternd alle Rippen im Körper zu knicken schienen, dann stürzte ich zu Boden.

Sonderbar, ich war nicht tot, sondern sah und hörte alles, auch wühlte der Schmerz wie vorher obwohl mein Herzschlag stillstand.

Nach und nach lösten sich die lebenden Schlingen von meinem Körper, die Schlange arbeitete sich unter mir heraus und glitt langsam, wie

sie gekommen war, im Gefühl befriedigter Rache zur Tür hinaus.

Ich bemerkte jetzt wie der Noghri sich über mich beugte und seine knochige Hand prüfend an mein Herz legte.

„Der Sahib ist tot! — Er muß sofort in die Türme des Schweigens geworfen werden!“ wandelte er sich dann in ernstem Tone an den Priester.

Ein gewaltiger, namenloser Schreck durchzuckte mich. — In die Türme des Schweigens? — Ich hatte an Bord von jenen Stätten erzählen hören mit einem Gemisch aus Schauder und Neugier, es war mein Wunsch gewesen, ihre Bekanntschaft zu machen, aber so nicht! — Der Indier begräbt seine Toten nicht. Er wirft die Leichen in die Türme des Schweigens. Dort faulen sie, und tausende von Sekretären gräben Vögeln, die um diese Orte des Grauens flattern, verzehren die Leichname bis auf die Knochen.

Der Priester gab jetzt ein Zeichen mit seinem Ebenholzstab und einige Tempeldiener traten ein. Ohne Umschweife, sie wußten wohl schon warum es sich handelte, hüllten sie mich in ein dünnes weißes Kalen und trugen mich hinaus.

Wieder ging der Weg durch die Hibiscus Allee. Trotz meiner unsäglich Schmerzen versuchte ich mich den Hindus bemerkbar zu machen, aber meinen Körper hielt die Totenstarre im Banne, während meine Gehirntätigkeit nach wie vor funktionierte.



Es braust ein Ruf wie Donnerhall

durch alle deutschen Lande! Von heute an gibt es nur einen Willen, eine Pflicht:
Kriegsanleihe zeichnen!

mission dürfen die Tiere vom Markt nicht entfernt. Die Erlaubnis zur Abfuhr wird auf Grund eines Abfuhrscheines erteilt, welcher gegen Ablieferung des Ursprungscheines vom Beauftragten des Viehhandelsverbandes für eine Gebühr von 20 Pfennigen ausgestellt wird. Der Abfuhrschein enthält Name und Wohnort des Verkäufers und des Käufers, die Bezeichnung des Viehes und den Bestimmungsort.

Die Ausstellung des Abfuhrscheines ist zu verweigern, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob die bestimmungsgemäße Nutzung des Tieres bei dem Erwerber gesichert ist. Letzterer hat sich über seine Person auszuweisen und hat zweckdienliche Auskunft zu erteilen. Muß der Abfuhrschein verweigert werden, so sind die Tiere dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu übergeben.

Für die Verladung des Viehes mit der Eisenbahn bedarf es ferner der Ausfuhrgenehmigung der Bezirksfleischstelle, welche auf dem Markte erhältlich ist.

Liegt der Bestimmungsort außerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden, so darf die Ausfuhrerlaubnis nur erteilt werden, wenn eine Einfuhrgenehmigung der auswärtigen Provinzial-Bezirks-Fleischstelle vorliegt.

7. Die Bezirksfleischstelle zu Frankfurt a. M. erhält ein Verzeichnis der erteilten Abfuhrscheine, die benachrichtigt die zuständigen Behörden des Ursprungsortes und des Bestimmungsortes, desgleichen die etwa beteiligte auswärtige Provinzial-Bezirks-Fleischstelle, und veranlaßt das Erforderliche zur Überwachung der im Bezirk verbleibenden Tiere.

8. Zu Verhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen (1, 3, 4 und 5) werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915, sowie des § 15 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Außerdem unterliegen die in Frage kommenden Tiere, welche entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband ausgeführt werden, der Beschlagnahme und sind dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen.

9. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 2. März 1918.

Königl. Preussische Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Frankfurt a. M.

Der Vorsitzende v. Bernus.

Vorstehendes wird veröffentlicht

Hadamar den 21. März 1918.

Der Bürgermeister

Dr. Decher.

nierte. Immer öfter wurde der Weg, in der Ferne rauschten die Fluten des Javadi, und ein paar Vögel begleiteten freischend unsern Zug.

Da tauchten sie zu meiner Rechten auf, die Türme des Schweigens. Wolken Sekretären verdunkelten die Luft und ein pestartiger Geruch machte sich immer intensiver bemerkbar.

Jetzt war das Ziel erreicht. Mit Aufbietung aller Kräfte, mit der Verzweiflung höchster Seelenangst versuchte ich, mein armseliges Nestchen Leben zu retten. Möchte auch mein Körper so zugerichtet sein, daß eine Heilung fast ausgeschlossen schien, so wollte ich doch lieber Monate lang die größten Qualen erdulden, als hier zwischen den Leichen von Pest- und Choleraopfern langsam zu verenden, ob eine Beute der Vögel zu werden. — Umsonst! — kein Laut entrang sich meinem Munde, keine Wimper zuckte an meinen gebrochenen Augen und mein Schicksal war hoffnungslos besiegelt.

Ein schweres Eisentor wurde geöffnet, die Tempeldiener verfrachten meinen Körper in immer stärker werdende Schwingungen und schleuderten ihn dann in die Luft hinaus.

Ich fiel tiefer und tiefer, — bis ich schwer auf den Boden aufschlug. Auf einem kreisrunden, von hohen Mauern umgebenen Platz lag ich, und neben mir, auf allen Seiten, verweste, halbangesessene Leichen.

Lokales.

Hadamar, 22. März. Die Musterung der Militärpflichtigen wird voraussichtlich anfangs April erfolgen.

Hadamar, Theater in Dachscherers Saalbau. Die Frankfurter Volksbühne Direktor M. Genß veranstaltet am 2. Ostertag hier wieder zwei Vorstellungen. Alles Nähere wird im nächsten Anzeiger bekannt gemacht.

Hadamar, 22. März. Es ist eine Taubenpeere angeordnet für die Zeit der Frühjahrssaat, und zwar vom 25. März bis 1. Mai. (Für die Tauben der Brieftaubenvereine nur für die ersten 10 Tage)

Hadamar, 21. März. Auf die 8. Kriegaanleihe wird die Nassauische Landesbank in Wiesbaden wie bei den früheren Anleihen 30 Millionen zeichnen und zwar 5 Millionen für sich, 20 Millionen für die Nassauische Sparkasse und ihre Sparer und 5 Millionen für den Bezirksverband und seine Institute. Das Zeichnungsergebnis für die 6. Anleihe betrug 321 Millionen.

Hadamar, 23. März. Der Familie Rentner Tripp wurde die traurige Nachricht daß ihr Sohn und Bruder Josef Tripp den Heldentod auf dem Felde der Ehre gefunden habe.

Gießen 20. März. Eine Versammlung von Landwirten und Metzgermeistern beschloß, bei der Stadt die Anschaffung einer städtischen Schafherde von etwa 150 Stück zu beantragen. — Am Samstag wurde hier das fünfjährige Kind eines Wagenführers, als es aus dem Hause auf die Straße lief, von der gerade vorüberfahrenden Elektrischen erfasst und überfahren. — Der Tod trat auf der Stelle ein.

Thalheim, 20. März. Dem Reservisten Peter Müller, Sohn des Austreichermeisters P. St. Müller, wurde an der Westfront das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Elz, 20. März. Ein Junge von auswärts, der als 18 jähriger freiwillig beim Militär eintrat, aber bald wieder durchbrannte und seit dieser Zeit sich herumtreibt, erschwindelte bei einer Kriegerfrau in Wallmensch ein größeres Paket mit Fleisch und Brot, das er angeblich ihrem im Feld stehenden Mann besorgen wollte. Die Frau erwiderte er bei einer hiesigen Frau, während sie ihrem Mann Essen brachte, aus der Wohnung 160 M. In Niederhadamar verhaftet und in das dortige Pachtlokal gebracht, brüßte er die Türöffnung der Arrestzelle ein und entfloß. Vor dem Vorstehen sei hiermit gewarnt, da er vermutlich noch weitere Schwindelversuche unternähme.

Elz, 20. März. Bei einem Spaziergange im Walde fand ein Schüljunge von hier ein Hirschgeweih, das ein Tier dort abgestoßen hatte. Voriges Jahr fand man ebenfalls ein Geweih ganz in der Nähe der jetzigen Fundstelle, das ebenfalls von einem Damhirsch herrührte.

Einige der Sekretäre hatten die frische Beute schon entdeckt. Sie senkten sich langsam auf meine Brust herab, ja, einer von ihnen suchte sich mein Gesicht zum Ruhepunkt aus.

Völlig abgestumpft gegen allen Schmerz, heftete ich meine Augen fest auf den Vogel, der Augenblick erwartend, wo sich ein starker Schnabel in mein Gehirn bohren würde.

Nun hob er den Kopf — nun fauste der Schnabel nieder! — Ein Feuerstrom schoß mir durchs Gehirn — meinem Munde entrang sich ein Stöhnen, — mühsam öffnete ich die Augen — und sah mich in demselben kleinen Tempelraum der Raum Dam-Gyi-Pagode.

Stumm und ernst saß der alte Priester noch immer hinter seinem Elefantentisch, der Yoghi aber hockte teilnahmslos auf seiner Matte und ließ eine Perlenkette, die ihm um den hageren Hals hing, durch die Finger gleiten.

Ein leichtes Schwindelgefühl machte sich noch in meinem Kopf bemerkbar und meine Schläfen strakten sich noch unter einem dumpfen Druck, aber mein Körper war völlig unverletzt.

„Was ist mit mir vorgegangen?“ flammelte ich ganz fassungslos.

Zum erstenmale verlor ein flüchtiges Lächeln die dunklen Jügel des Priesters und höflich entgegnete er.

Vermischtes.

Aus Kurhessen.

Seit Kriegsausbruch galt der gegen Rußland ins Feld gezogene Landsturmann Konjunktur aus Menden als verschollen. Die Militärbehörde bestätigte den Tod, worauf sich die Frau des Landstürmers vor einigen Monaten wieder verheiratet. Dieser Tage traf ein Lebenszeichen des Mannes aus Rußland ein. Alle seine früheren Briefe aus der Gefangenschaft an die Frau sind niemals eingetroffen. Nun teilt er seine baldige Ankunft in der Heimat mit.

Ein Riesen-Lebensmittellager.

Das größte deutsche Kühlhaus und gleichzeitig das umfangreichste Lager der 3 = E = G. in Butter und Fleisch, das Kühlhaus „Zentrum“ in Leipzig, wurde, wie uns von dort berichtet wird, gestern offiziell übernommen. In diesem Lagerhaus, das aus sieben Stockwerken besteht, sind gegenwärtig für mehr als 100 Millionen Mark Fleisch und Butter untergebracht. Der Vorrat ist so bedeutend, daß die ganze Leipziger Bevölkerung bei der jetzigen Rationierung auf 10 Jahre aus diesem Lager versorgt werden könnte. Allein die baulichen Herstellungskosten dieses Riesenkühlhauses betragen weit über 200 Millionen Mark. Es ist für 200 000 Zentner Lebensmittel eingerichtet.

Katholische Kirche.

Sonntag, den 24. März, 1918.

Frühmesse 7 Uhr, Hospitalkirche 7 Uhr
Nonnenkirche 8 Uhr. Gymnasialgottesdienst 8 Uhr. Hochamt 10 Uhr.

Nachmittags 2 Uhr Andacht.

Gründonnerstag. Morgens 8 Uhr Gottesdienst, abends 8 Uhr Fastenandacht.

Karfreitag. Morgens 8 Uhr Gottesdienst nachmittags 2 Uhr Fastenandacht mit Predigt, abends 8 Uhr Fastenandacht.

Karsamstag. Die Weihen beginnen morgens 6 Uhr, nach demselben ist das Hochamt und abends 8 Uhr Auferstehungsfeier.

Evangelische Kirche.

Primatum den 24. März, 1918

10 Uhr Gottesdienst in Hadamar, Prüfung der Konfirmanden.

Gründonnerstag den 28. März

10 Uhr Gottesdienst in Hadamar

Karfreitag, den 29. März 1918.

10 Uhr Gottesdienst in Hadamar.

Beichte und Feier des hl. Abendmahles.

2 Uhr Gottesdienst in Langendernbach.

6 Uhr Liturgische Karfreitagsandacht in Hadamar

An- und Abmeldeformulare

für den Fremdenverkehr
zu haben in der Expedition dieses Blattes

„Nichts, Sahib! Der ungewohnte Duft des Rauches und der Blumen hatte Ihre Sinne umfangen, daß Sie in eine Ohnmacht fielen. In der frischen Luft wird Ihnen schnell besser werden. Ich bin übrigens überzeugt, daß Sie der Meinung waren, die Schlange wolle Sie angreifen, aber handeln Sie in Zukunft nicht mehr so über-ilt. Sahib, Sie können gehen.“

Er neigte Verabschiedend den Kopf und ein Tempeldiener führte mich auf den Weg nach der Stadt.

Wie trunken taumelte ich durch die Wege. Aber schnell schwanden in der frischen Luft die Zeichen der Schwindels und ich vermochte mich zu sammeln.

Eines wurde mir bald klar, zur Strafe für die übereilte Tötung der heiligen Schlange war die von Nanah auf Geheiß hypnotisiert worden, und alle die erlittenen Qualen hatte man mir suggeriert.

Aber ich kann mir nicht helfen, vor den Türmen des Schweigens habe ich eine tiefe Abscheu, obwohl ich sie damals in Nagoon nicht mehr aufgesucht habe.

O Indien! du bist ein seltsames Land — auf Wiedersehen! —

Schluß.

Zeichnungen auf die 8. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 44) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Ausnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/2 Prozent und, falls Landesbank-Schuldverschreibungen verpfändet werden, 5 Prozent berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 28. März d. Js. sodaß für den Sparer kein Zinsverlust entsteht.

Zeichnern, denen sofortige Lieferung von Stücken erwünscht ist, geben wir solche der VI. Kriegsanleihe aus unseren Beständen ab und zeichnen diese Beträge wieder auf 8. Kriegsanleihe auf eigene Rechnung.

Kriegsanleihe-Versicherung

3 Versicherungsmöglichkeiten:

mit Anzahlung — ohne Anzahlung — mit Prämienvorauszahlung und Rückerstattung der unverbrauchten Prämien im Todesfall.

Verlangen Sie unsere Drucksachen!

Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht.

Wiesbaden, i. März 1918

Direktion der Nass. Landesbank.

Bekanntmachung.

Die noch rückständigen Getreide- und Kartoffellieferungen sind unter allen Umständen bei Mäßigung militärischer Zwangsmaßnahmen sofort auszuführen.

Bei der jetzigen guten Bitterung wird bestimmt erwartet, daß die Lieferungen nunmehr restlos erfüllt werden.

Die Herren Bürgermeister: ersuche ich, die Landwirte auf die Folgen der militärischen Zwangsmaßnahmen hinzuweisen und für schleunigste restlose Lieferung Sorge zu tragen.

Die zur Ablieferung gebrachten Mengen, sind mir sofort anzuzeigen.

Bimburg, den 16. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

J. B.

Befohlen Sie Ihre Schuhe selbst?

(Von der Gef. Sohl. Ges. Berlin gepat. u. zum Handel zugelassen.)
Bei vorzüglicher Haltbarkeit liefere ich erstklassiges **Kernsohlleder Ersatz**. Das Leder ist warmes, kaltes Wetter. Ist vollständig wasserdicht, warm, elastisch wie Leder und läßt sich wie solches nageln, nähen und mit Eisenschönern beschlagen. 1 St. 50 mal 20 cm groß: 3-4 Paar Sohlen und Absätze Mk. 12.50 portofrei. Bei Nichtgefallen Zurücknahme.
Heinrich Lange, Seidenau Dresden.

Trauer-Drucksachen

Trauerbriefe, in jedem Format.

Danksagungskarten,

Trauerbilder,

liefert in bester Ausführung, in kürzester Frist und jeder Zeit die

Druckerei J. W. Hörter, Hadamar.

Ein Garten.

im Kreuzweg zu verkaufen.

Näheres Expedition.

Bringt

Dienstag (Werktag) erhebliche getragene Kleider in die Kleiderstube zu Bimburg.

Der Kreisanschuh.

Königliches Gymnasium.

Beginn des neuen Schuljahres am Dienstag den 9. April.

Aufnahmeprüfung am 26. März und am 9. April. 8 Uhr.

Der Gymnasialdirektor

Heun.

Um denjenigen Zeichnern auf die 8. Kriegsanleihe, die sofortige Lieferung von Stücken wünschen, entgegen zu kommen, sind wir bereit für den zu zeichnenden Betrag Stücke der 6. Kriegsanleihe sofort abzugeben. Diese Stücke sind mit Zinscheinen per 2. Januar 1919 versehen, sodaß sich die Berechnung genau wie bei einer Zeichnung auf 8. Kriegsanleihe stellt. Die Bedingungen der 6. und 8. Kriegsanleihe sind gleich.

Die Stücke sind bei sämtlichen Landesbankstellen erhältlich und können auch durch alle Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse bezogen werden.

Der Betrag der auf diese Weise abgegebenen 6. Kriegsanleihe wird von uns auf die neue Kriegsanleihe für unsere Rechnung voll gezeichnet.

Direktion der Nass. Landesbank.

Arbeitsbücher

zu haben in der Druckerei des Hadamarer Anzeigers
Wilhelm Hörter.

Ia. erstklassige Biere!

Mainzer Altienbräu, Paulanerbräu München
Würzburger Hofbräu, Erlanger Reissbräu, Kulmbacher
Sambbräu. pp stets abwechselnd zu mäßigen Preisen.

„Zum Deutschen Kaiser“

Nechte Kriegsanleihe

5^o Deutsche Reichsanleihe.

4¹/₂ % Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110 bis 120 %.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4¹/₂% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestelle.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von **Montag, den 18 März, bis Donnerstag, den 18 April, 1918 vormittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank (Königl. Seehandlung), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung Zinsenzinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200, 100 Mark mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgestellt. Der Zinsenzinslauf beginnt am 1. Juli 1918. Der erste Zinschein ist am 2. Januar 1919 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 50000, 10000, 5000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsenzinslauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schuldverschreibungen ausgestellt. Welche Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1920, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslösung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslösungen im Januar und Juli 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Januar 1919 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Vorrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt die Vorrückzahlung 3¹/₂%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und Tilgung durch Auslösung werden — von der verstärkten Auslösung im ersten Auslösungstermin

Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und waltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt, der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst be-

(vgl. Abs. 1) abgefehen — jährlich 5 Prozent vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1917 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage 110% 115% oder 120% zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt.

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98, — M.

" " 5¹/₂% " wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1919 beantragt wird 97,80 M.

" " 4¹/₂% Reichsschatzanweisungen 98, — M. für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben über deren Umtausch in endgültige Stücke das erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und vorläufig im September d. J. abgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 28. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 28. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet.

30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.

20 % " " " " 24. Mai d. J.

25 % " " " " 21. Juni d. J.

25 % " " " " 18. Juli d. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet, doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. August d. J. zur Rückzahlung fälligen Mark 80 000 000 4% Deutsche Reichs-

schatzanweisungen von 1914 Serie 1 werden der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen Nennwert — unter Abzug der Stückzinsen — Zahlungstage frühestens aber vom 28. März bis zum 31. Juli — in Zahlung genommen. Zu den Stücken gehörenden Zinscheine verbleiben den Zeichnern.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 28. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen der 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 28. März, muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 28. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 92 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4¹/₂% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der 1. 2. 4. und 5. Kriegsanleihe in neue 4¹/₂% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anbieten, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungsbureau Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisung gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 29. Juni 1918 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag auch Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufschlag gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen erhalten eine Vergütung von Mark 2, — für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4¹/₂% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mark 3, — für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar Juli Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1919 fällig sind, die mit April Oktober Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die 1. Oktober 1918 fällig sind, einzureichen. Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1918, so daß die Einlieferer von April Oktober Stücken auf ihren alten Anleihen Stückzinsen für ein Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Postfach 92—94) zu richten. Der Antrag enthält auf den Umtausch hinweisenden Vermerk und ist spätestens bis zum 6. Mai d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingegeben. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen, die zum 29. Juni 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen eingebracht werden.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein.

v. G. v. mm.

Berlin, im März 1918.